

II-2247 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1105/J

A N F R A G E
1985-01-25

der Abgeordneten Dr. Ettmayer, Vetter, Dipl. Ing. Flicker
und Kollegen
an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten
betreffend zwangsweise Übermittlung von Daten an die Tschechoslowakei

Wie aus dem beiliegenden Formblatt "Einladung zum Besuch" ersichtlich ist, müssen Österreicher, die tschechoslowakische Staatsbürger nach Österreich einladen, Daten bekanntgeben, die in Österreich unter Datenschutz stehen. So muß den tschechoslowakischen Behörden vom österreichischen Gastgeber mitgeteilt werden, welchen Beruf er ausübt, wer sein Arbeitgeber ist, wie hoch sein Jahreseinkommen ist und in welchem Verwandtschaftsgrad er zum einzuladenden tschechischen Gast steht.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten folgende

A n f r a g e :

1. Halten Sie die Praxis, daß österreichische Staatsbürger, die Gäste aus der Tschechoslowakei einladen, an tschechische Behörden Daten preisgeben müssen, die in Österreich unter Datenschutz stehen, für bedenklich?
2. Teilen Sie die Auffassung, daß die von der Tschechoslowakei geübte Praxis, gegen die Schlußakte von Helsinki verstößt?
3. Was wollen Sie unternehmen, um der von der Tschechoslowakei geübten Praxis Einhalt zu gebieten?

EINLADUNG ZUM BESUCH

Ich Unterzeichneter/te/ Vor- und Zuname
geboren am in
wohnhaft in
Beruf Arbeitsgeber
mit einem Jahresteinkommen in Höhe von
bin vollberechtigt und erkläre hiermit, dass ich meinen
(meine) Verwandschaftsgrad, voller Name, Geburtsdatum
zum Besuch zu mir in
auf die Zeit von einlade.

Im Zusammenhang mit der obenangeführten Einladung
verpflichte ich mich, alle mit der Reise der eingeladenen
Person in die und aus den
mit deren Aufenthalt, mit deren event. ärztlichen Behandlung
oder Krankenhauspflege oder mit deren Ableben in
verbundenen Kosten zu begleichen.

Dieses Dokument unterzeichne ich in Anwesenheit eines
Notars im Bewusstsein meiner Rechtsverantwortung für die
eventuelle Nichteinhaltung der obenangeführten Erklärung
sowie auch für die eventuellen unrichtigen Angaben.

Diese Einladung ist nur für eine Person gültig und
kann innerhalb von zwölf Monaten seit dem Tage der Beglaubigung
verwendet werden die von einem Notar oder einem anderen
Organ vorgenommen wird.

.....
Unterschrift der sich verpflichten-
den Person

Unterzeichnet am in

.....
Unterschrift des Notars

Stempel und Unterschrift der
Tschechoslowakischen diplomatischen